



**Verband der Schweizer Studierendenschaften**  
**Union des Etudiant·e·s de Suisse**  
**Unione Svizzera degli Universitari**  
**Uniun svizra da studentas e students**

Laupenstrasse 2 Tel. +41 31 382 11 71 info@vss-unes.ch  
CH - 3001 Bern Fax +41 31 382 11 76 www.vss-unes.ch

Bern, 27. Juni 2006

### **Stellungnahme des VSS**

## **Anhörung zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizer Studierendenschaften VSS bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung an der Anhörung zur Fachhochschulmastervereinbarung. Im VSS sind neben den Studierendenvertretungen von Universitäten bereits einige Fachhochschulen vertreten. Einige Studierendenorganisationen an Fachhochschulen befinden sich gerade im Aufbau und stehen in engem Kontakt zum VSS. Bereits bei der Vernehmlassung zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes (siehe <http://www.vss-unes.ch/issues/2003/2003-04-01-d-fhg.pdf>) hat sich der VSS beteiligt und auf den hohen Stellenwert der Fachhochschulen hingewiesen.

Wir erlauben uns, im Folgenden einige Kommentare, Anmerkungen und Forderungen zu formulieren. Sie gehen aus einer intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik bei den Mitgliedern des VSS an Fachhochschulen und Universitäten sowie der Hochschulpolitischen Kommission des VSS hervor.

### **Begriffswahl: Diplom**

In der Fachhochschulmastervereinbarung, wie auch den Gesetzen, ist immer die Rede von Diplomstudien und Nachdiplomstudien. Im Zeitalter der Anpassung an europäische und internationale Normen sind beide Begriffe höchst irreführend. Einerseits wird unabhängig von der Stufe nur noch von Bachelor und Master gesprochen. Nachdiplomstudiengänge sind demnach auch Master, seien es "normale" oder "spezialisierte" Master. Andererseits wird im anglo-amerikanischen Sprachraum ein tertiärer Abschluss als "*degree*" bezeichnet – Diplom ("diploma") bezeichnet ein Schulzertifikat. Das bedeutet, dass unterschiedliche Lesarten bestehen, die sich negativ auswirken und die Mobilität und Durchlässigkeit behindern können. Der VSS wünscht sich eine klare Begriffsbenutzung: Ein Diplomstudium schliesst man mit einem Diplom, ein Lizentiatstudium mit dem Lizentiat, ein Bachelorstudium mit einem Bachelor und ein Masterstudium mit dem Master ab.

Der VSS fordert deshalb:

**Begriffe Diplom- und Nachdiplomstudien nicht mehr zu verwenden und durch Bologna gängige Begriffe zu ersetzen. Durch einen Verweis in der Fachhochschulmastervereinbarung auf relevante Gesetze können im Anschluss politische oder finanzielle Konflikte vermieden werden.**

## Zu Art 1

Der VSS hofft, dass es als Ergebnis der Diskussion um den nationalen Qualifikationsrahmen eine in sich schlüssige und für alle Institutionen des tertiären Bildungsbereiches gültige Anforderungsrichtlinie geben wird. Diese sollten die Minimalvorgaben durch die unspezifischen Dublin Descriptors deutlich übersteigen. Bis dato freut sich der VSS über die Verankerung von Selbstverständlichkeiten, die da lauten:

### Art. 1 Anforderungen

- <sup>1</sup> Fachhochschulen können Masterstudiengänge nach Artikel 4 Absatz 3 FHSG anbieten, sofern diese:
- a. von hoher Qualität sind;
  - b. wettbewerbsfähig sind;
  - c. stufengerecht sind;
  - d. einem Bedürfnis entsprechen;
  - e. praxisorientiert sind;
  - f. international kompatibel sind.

Folgender Punkt sollte neu noch hinzugefügt werden:

### **studierbar als Voll- sowie als Teilzeitstudium sind;**

Der VSS ist der festen Ansicht, dass die Option eines Teilzeitstudiums klar verankert sein muss, da sonst viele Personen, beispielsweise erwerbstätige oder Betreuungspflichten nachgehende Personen, von einem Studium ausgeschlossen werden sowie die Exklusivität eines Studiums unnötig zunimmt. Diese und viele weitere Problemlagen haben die ersten Ergebnisse der Studie zur sozialen Lage der Studierenden des Bundesamtes für Statistik nachdrücklich belegt.

## Zu Art. 3.2

Dieser lautet:

- <sup>2</sup> Nach erfolgter Akkreditierung kann es, auf Gesuch der Fachhochschule, die Führung eines Masterstudiengangs unbefristet bewilligen, wenn dieser die Voraussetzungen nach Artikel 1 weiterhin erfüllt.

Eine in diesem Sinne unbefristete Bewilligung eines Masterstudiengangs durch die vielleicht ebenfalls akkreditierende Instanz erscheint dem VSS höchst fragwürdig. Eine solche Regelung widerspricht der gerade in Gang gesetzten Praxis der Festlegung von Mindeststandards durch Akkreditierung. Die Akkreditierung sollte nach klaren Qualitätsrichtlinien und international üblichen Verfahren von Dritten durchgeführt werden.

Soviel zum ersten Teil der Fachhochschulmastervereinbarung. Im weiteren behandeln wir die Regelungen aus dem Anhang des Dokumentes. Dabei werden nach Ansicht des VSS Regelungen getroffen, die ihren eigentlichen Platz unmittelbar in der Fachhochschulmastervereinbarung haben und demzufolge in selbiger plaziert werden müssten – und nicht im Anhang.

## **Anforderungen an die Führung von Masterstudiengängen**

### Zu Punkt 1

1. Mindestanzahl Studierender
- 1.1 Masterstudiengänge müssen mindestens 30 eingeschriebene Studierende pro Jahrgang aufweisen.
- 1.2 Sie können einmalig mit mindestens 25 eingeschriebenen Studierenden pro Jahrgang geführt werden.

Die Festschreibung einer Mindestanzahl von Studierenden pro Jahrgang hält der VSS für nicht tragbar. Die Bezugsgrösse muss das Betreuungsverhältnis – eine Unerlässlichkeit – sein. Bei der Solistenausbildung ist das eins zu eins, während es nach Rolf Dubs bei Studiengängen im universitären Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften ein Verhältnis von maximal 40 Studierenden pro DozentIn sein sollte – diese Pole begrenzen das Spektrum. Zudem ist der vorliegende Passus nicht unproblematisch: Besteht die Zugangsoption zu einem Masterstudiengang zwei Mal pro Jahr, bedeutet diese Regelung, dass pro Klasse mindestens 15 Personen aufgenommen werden müssen. Besteht der Zugang jedoch nur einmal, bedeutet das eine Mindestanzahl von 30 Personen pro Klasse. Diese Unklarheiten sollten nicht gesetzlich festgeschrieben werden:

### **Überschrift ersetzen durch: Betreuungsverhältnisse.**

### **1.1 und 1.2 streichen und ersetzen durch: Die Anzahl Studierender in einem Masterstudiengang muss sich am optimalen Betreuungsverhältnis orientieren.**

Die Forderung gilt auch für Bachelorstudiengänge an Hochschulen. Für den VSS kann die Orientierung am optimalen Betreuungsverhältnis ausdrücklich nicht die Einführung eines Numerus Clausus bedeuten – das wäre ein untragbares Signal. Eine Stellungnahme des VSS zum Numerus Clausus finden sie unter <http://www.vss-unes.ch/issues/2001/2001-06-06-d-numerus-clausus.pdf>. Die Voraussetzung der vorsätzlich begrenzten finanziellen Mittel sowie die begrenzte Bereitschaft, Masterstudiengänge an Fachhochschulen einzurichten, lassen die Einführung eines Numerus Clausus vermuten. Zu den Zulassungsregelungen mehr unten unter Punkt 4.

### Zu Punkt 2

In der Fachhochschulmastervereinbarung lautet dieser wie folgt:

2. Studienumfang
- 2.1 Masterstudiengänge müssen 90 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) umfassen.
- 2.2 Aus wichtigen Gründen, insbesondere für die internationale Anerkennung der Diplome, können Masterstudiengänge 120 Kreditpunkte umfassen.
- 2.3 Ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25–30 Stunden.

In (fast) allen anderen Ländern steht in den Gesetzen und Vereinbarungen 90-120 Kreditpunkte. Die Trennung ist daher dem VSS unverständlich. Die Hervorhebung in 2.2 entspricht dem eigentlichen Sinn von Bologna. Dementsprechend sollten alle Masterstudiengänge anerkannt werden. 2.1 und 2.2 sollten zusammengefasst werden und neu wie folgt lauten:

### **Masterstudiengänge können 90 oder 120 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) umfassen.**

## Zu Punkt 4

Aus Sicht des VSS werden bei dem Punkt Zulassungsvoraussetzungen zwei Dinge nicht sauber getrennt: Zulassungskriterien als Eingangshürden zum Studium und Zulassungskriterien als Abschlusskriterium in Form von Auflagen. Im Anhang zur Fachhochschulmastervereinbarung handelt es sich noch klar um eine allgemeine Eingangshürde, während der Kommentar fast ausschliesslich Auflagen für Abschlusskriterien wiedergibt. Dies geht aus Sicht des VSS in dieser Doppelschneidigkeit nicht zusammen. Im Anhang lautet dies wie folgt:

### 4. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen gewährleisten die inhaltliche Kohärenz der erworbenen Kompetenzen auf der Bachelorstufe mit den verlangten Eintrittskompetenzen für die Masterstufe.

Im Kommentar erfolgt eine "Präzisierung". Aus Sicht der Hochschulen wird ihnen verständlicher Weise der grösst mögliche Freiraum gewährt. Eine Präzisierung ist nach Erachten des VSS in der Fachhochschulmastervereinbarung ebenfalls unerlässlich. Besonders drei Dinge sind jedoch fragwürdig. Erstens:

Die Fachhochschulen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

Ein solcher Satz, der auch in den Bologna-Richtlinien SUK (Art 3, Abs. 5) oder den Bologna-Richtlinien des Fachhochschulrates des EDK (Art. 3, Abs. 2) zu finden ist, gehört nach Auffassung des VSS direkt in den Gesetzestext (zumindest als Verweis). Der bisherige Text wird dann zu 4.1. Ergänzt wird dieser durch:

### **4.2 Die Fachhochschulen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen festlegen.**

Weiter im selben Abschnitt des Kommentars:

Ziff. 4 konkretisiert diese Rahmenvorgaben und präzisiert, dass in jedem Fall die inhaltliche Kohärenz der erworbenen Kompetenzen auf der Bachelorstufe mit den verlangten Eintrittskompetenzen für das Masterstudium sichergestellt werden muss.

Der VSS fordert als Ergänzung zu Punkt 4 des Anhangs der Fachhochschulmastervereinbarung folgendes:

### **4.3 Legen Hochschulen zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen fest, müssen diese eindeutig und transparent gefasst sowie kommuniziert werden.**

Einerseits erübrigt dies Studierenden und Hochschulen viel Arbeit, da mehr aussichtsreiche Bewerbungen geschrieben werden und eingehen. Andererseits sollte der Prozess fair und so objektiv wie möglich gestaltet sein.

Der Kommentar enthält aus Sicht des VSS eine weitere präzisierungswürdige Aussage:

Fehlende Kompetenzen sollen vor oder nach Studienbeginn nachgeholt werden können.

Unklar und gefährlich für die Studierenden ist die Beliebigkeit in der Festlegung des Rahmens. Bedeutet die Aussage, dass Personen, die nur wenig nachholen müssen, für den Masterstudiengang zugelassen werden und das Nachzuholende als Zusatzangebot der Hochschule abfragen können? Oder ermöglicht diese Regelungsfreiheit, dass Studierende selbständig und ohne Immatrikulation diese Zusatzleistung erbringen können?

## Zu Punkt 6

Der Abschnitt Forschungsschwerpunkt ist begrifflich überladen. Zudem ist er durch das Fachhochschulgesetz Art. 4 Abs. 3 hinreichend geklärt. Die Begrifflichkeiten "Forschungskompetenz von mindestens nationaler Bedeutung", "mit der Arbeitswelt [...] vernetzte Forschungsaktivitäten" sowie "Forschungskompetenz im gewählten Forschungsschwerpunkt" sind nach Ansicht des VSS schwer bis gar nicht zu kontrollieren und öffnen der Willkür Tür und Tor – und welche Hochschule kann vorbehaltlos und ohne Übertreibung von sich behaupten, dass sie einen Forschungsschwerpunkt von "mindestens nationaler" Bedeutung verfolgt?

## Zu Punkt 7

### 7. Aufgabenteilung und Kooperation

7.3 Angebote an öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen, die einem Angebot an einer universitären Hochschule oder an einer Fachhochschule mit privatrechtlicher Trägerschaft entsprechen oder damit vergleichbar sind, können zugelassen werden, wenn eine Aufgabenteilung oder Kooperation nicht möglich oder unzweckmässig ist.

Der Zusatz ist nach Ansicht des VSS in der vorliegenden Form zurückzuweisen, speziell der Passus "*können* zugelassen werden". Einerseits widerspricht dies direkt der Verordnung über den Aufbau und die Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung), Anhang: Zielvorgaben, Punkt 4: "Sie [Fachhochschulen] sorgen für ein vollständiges Studienangebot". Andererseits benachteiligt der Abschnitt die öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen und setzt sie in einen ungesunden Verdrängungswettbewerb mit Fachhochschulen mit privatrechtlicher Trägerschaft. Sollte dieser Zusatz zur Fachhochschulmastervereinbarung in der vorgegebenen Form beschlossen werden, kann der Bund die Durchführung eines öffentlich-rechtlichen Fachhochschulmasters verweigern, sollte ein vergleichbares Angebot von privatrechtlicher Trägerschaft angeboten werden. Folgen wären u.a. eine soziale Ungleichbehandlung durch höhere Studiengebühren und die Anregung zur Kreativität bei der Namensfindung für ein vergleichbares Angebot, was zu einer Unzahl von Bezeichnungen für ein und dasselbe führt.

Noch ein Wort zur zeitlichen Begrenzung der Massnahme: Dem VSS ist es bewusst, dass die Fachhochschulmastervereinbarung auf drei Jahre begrenzt ist. Danach wird sie in das allgemeine Hochschulrahmengesetz einfließen. Gerade deshalb sollten die Regelungen mit Bedacht diskutiert werden: Ist erst einmal etwas eingerichtet, das ist gemeinhin bekannt, so werden meist nur Modifikationen vorgenommen, die getroffenen Rahmenlinien bleiben bestehen.

Der VSS bedankt sich für Ihre Aufmerksamkeit und freut sich über die Berücksichtigung und Einbeziehung der Kommentare, Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der Studierenden.

Mit freundlichen Grüssen

Bruno Hartmann  
Vorstand VSZFH

Rahel Imobersteg  
Co-Präsidentin VSS

Stefan Mennel  
Co-Präsident SOFHZ